



Ordentliche Versammlung

der

Einwohnergemeinde Belp

Donnerstag, 17. September 2020, 19.30 Uhr,
Dorfzentrum Belp

Botschaft

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 17. September 2020, **19.30 Uhr**, im Dorfzentrum Belp, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

T R A K T A N D E N

- 1. Jahresrechnung 2019**
Genehmigung
- 2. Schützenfahrbrücke**
Genehmigung Projekt und Kredit
- 3. Förderverein Region Gantrisch**
Genehmigung Verlängerung der Mitgliedschaft für die zweite Betriebsphase des Regionalen Naturparks Gantrisch von 2022 – 2031
- 4. Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen**
Genehmigung Teilrevision 2020
- 5. Verschiedenes**

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen.

Fakultatives Referendum

Art. 35a

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- d. die Einreichungsstelle,
- e. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

Gemeinderat Belp

Beilagen

Ergänzende Unterlagen finden Sie unter www.belp.ch oder können direkt bei der Gemeindeverwaltung Belp eingesehen werden.

Traktandum 1

Jahresrechnung 2019

Genehmigung

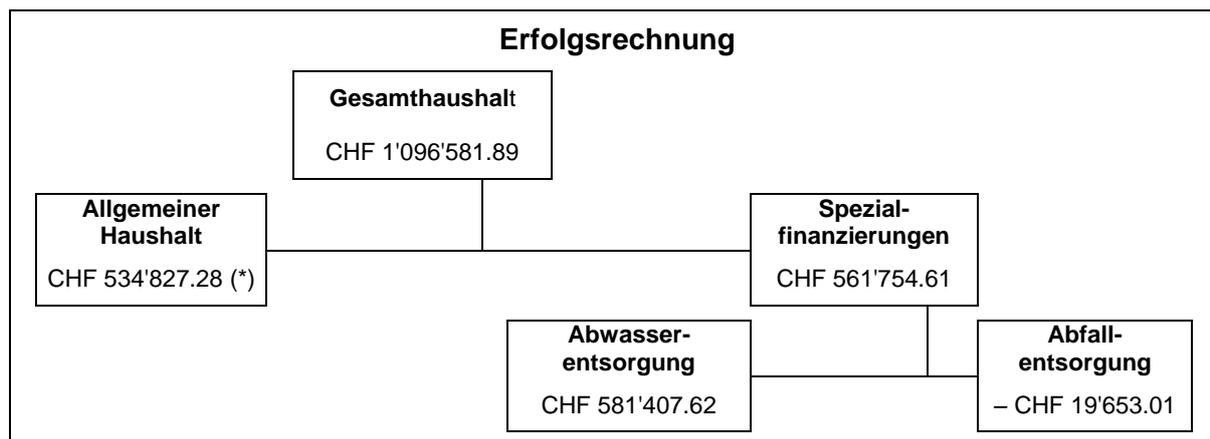
Referent: Gemeinderat Michael Brönnimann

AUSGANGSLAGE

1. Erfolgsrechnung

Der Gesamthaushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen von CHF 1'395'360.60 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'096'581.89 ab. Dieser ist den Bereichen Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierung Abwasser (SF) anzurechnen, während die SF Abfall einen Aufwandüberschuss ausweist.

Unter dem Rechnungsmodell HRM2 müssen im Allgemeinen Haushalt zusätzliche Abschreibungen vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden, sobald ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen.



(*) nach systembedingten zusätzlichen Abschreibungen nach HRM2 von CHF 1'395'360.60

Die wichtigsten Eckdaten zur Jahresrechnung 2019:

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	1'096'581.89	255'000	1'171'850.85
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	534'827.28	0	340'096.42
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	561'754.61	255'000	831'754.43
Steuerertrag natürliche Personen	20'372'800.82	20'445'000	20'526'244.20
Steuerertrag juristische Personen	2'216'402.95	2'372'500	2'600'017.60
Liegenschaftssteuer	2'134'507.60	2'120'000	2'100'788.70
Nettoinvestitionen	2'754'485.50	4'809'000	2'624'741.00
Bestand Finanzvermögen	44'059'518.86		43'977'549.00
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	33'523'057.85		31'693'754.40
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	30'110'277.00		28'714'916.40
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	3'412'780.85		2'978'838.00
Fremdkapital	31'329'979.20		30'988'265.92
Eigenkapital	46'252'597.51		44'683'037.48
Reserven	6'042'462.44		4'647'101.84
Bilanzüberschuss /Bilanzfehlbetrag	6'972'134.74		6'437'307.46

1.1 Gestufte Erfolgsrechnung Gesamthaushalt (Erfolgsausweis)

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	10'164'688.45	10'114'250	9'933'755.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'029'564.55	7'337'550	7'831'856.30
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	925'182.05	972'450	850'274.65
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	728'316.04	700'900	683'184.25
36 Transferaufwand	33'668'279.76	33'278'250	32'995'126.02
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Betrieblicher Aufwand Total	53'516'030.85	52'403'400	52'294'197.12
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	25'922'145.77	25'762'000	26'248'465.20
41 Regalien und Konzessionen	594'410.96	640'000	641'392.34
42 Entgelte	10'763'791.32	10'226'250	10'870'550.10
43 Verschiedene Erträge	428'340.95	1'000	0.00
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	398'157.55	188'300	286'884.30
46 Transferertrag	14'906'363.76	14'159'650	14'134'490.78
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Betrieblicher Ertrag Total	53'013'210.31	50'977'200	52'181'782.72
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	- 502'820.54	- 1'426'200	- 112'414.40
34 Finanzaufwand	242'156.97	304'500	273'124.75
44 Finanzertrag	2'177'621.00	2'128'650	2'114'793.55
Ergebnis aus Finanzierung	1'935'464.03	1'824'150	1'841'668.80
OPERATIVES ERGEBNIS	1'432'643.49	397'950	1'729'254.40
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'395'360.60	924'200	1'347'454.55
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'059'299.00	781'250	790'051.00
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	- 336'061.60	- 142'950	- 557'403.55
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	1'096'581.89	255'000	1'171'850.85

1.2 Gestufte Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt (Erfolgsausweis)

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	49'761'872.50	48'621'350	48'860'575.09
Betrieblicher Ertrag	48'699'387.35	46'948'800	47'918'876.26
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	- 1'062'485.15	- 1'672'550	- 941'698.83
Finanzaufwand	242'156.97	304'500	273'124.75
Finanzertrag	2'175'531.00	2'120'000	2'112'323.55
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	1'933'374.03	1'815'500	1'839'198.80
OPERATIVES ERGEBNIS	870'888.98	142'950	897'499.97
Ausserordentlicher Aufwand	1'395'360.60	924'200	1'347'454.55
Ausserordentlicher Ertrag	1'059'299.00	781'250	790'051.00
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	- 336'061.60	- 142'950	- 557'403.55
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	534'827.28	0	340'096.42

Nachfolgend die Begründung der Abweichungen zum Budget 2019 nach der funktionellen Gliederung (ohne Berücksichtigung der durch den Gemeinderat bewilligten Nachkredite):

0 Allgemeine Verwaltung (+ A CHF 96'909.53)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4'575'895.29	833'135.76	4'500'250	854'400	4'563'444.89	833'992.01
	3'742'759.53		3'645'850		3'729'452.88

0110	– CHF	14'300	Tiefere Kosten für Abstimmungsunterlagen. Mehraufwand Porto und Dienstleistungen Dritter.
0120	+ CHF	18'500	Mehraufwand bei den Honoraren (Überprüfen Reglemente etc.).
0292	+ CHF	66'250	Mehraufwand bei Inseraten und bei der Ver- und Entsorgung. Minderertrag bei den Pachtzinsen.
0293	+ CHF	23'300	Einbau Küche Schlosskeller. Selbstbehalt Wasserschaden.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit (– A CHF 44'010.34)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'790'628.66	2'596'989.00	2'752'650	2'515'000	2'733'501.40	2'632'925.65
	193'639.66		237'650		100'575.75

1110	+ CHF	51'150	Zunahme Personalaufwand (Stellenprozente).
1402	+ CHF	38'200	Schlechteres Ergebnis Kosten Kinder- und Erwachsenenschutz.
1500	– CHF	42'250	Mehrertrag aus Rückerstattungen bei der Feuerwehr Belp.
1621	– CHF	52'850	Funktion wird nicht mehr benötigt. Lohnkosten bei 1110 Polizei.
1626	– CHF	29'450	Besseres Ergebnis Regionale Zivilschutzorganisation.

2 Bildung (+ A CHF 89'237.50)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9'149'229.70	1'699'192.20	8'700'350	1'339'550	8'918'471.00	1'471'035.05
	7'450'037.50		7'360'800		7'447'435.95

2110	– CHF	150'700	Tiefere Kosten bei der Lehrerbesoldung Kindergarten (CHF 130'450) und weniger Aufwand für Belper Schüler in anderen Gemeinden.
2111	– CHF	10'300	Tiefere Kosten bei der Lehrerbesoldung Basisstufe.
2120	+ CHF	57'050	Höhere Kosten bei der Lehrerbesoldung Primarstufe (CHF 46'600). Mehraufwand für Belper Schüler in anderen Gemeinden (CHF 8'950).
2130	+ CHF	68'250	Diverse Minderkosten beim Schulbetrieb. Höhere Kosten bei der Lehrerbesoldung (CHF 133'950). Mehreinnahmen aus Schulgeldern für Kinder auswärtiger Gemeinden (CHF 33'150).
2140	– CHF	23'050	Tiefere Kosten für den Besuch der Musikschulen.
2170	+ CHF	11'900	Beschaffung und Betrieb von Luftreinigern. Kosten Luftmessungen. Rückerstattungen über CHF 180'000 für Einbau Photovoltaik (2013).
2181	+ CHF	60'250	Höhere Personal- und Betriebskosten (Lebensmittel). Tiefere Entschädigung des Kantons bei leicht steigenden Elternbeiträgen.
2195	+ CHF	30'650	Steigende Kosten für Schülertransporte (Belpberg).
2197	– CHF	11'750	Tiefere Betriebskosten beim Schulsozialdienst.
2198	+ CHF	54'150	Mehraufwand für Löhne (Stellenprozente) und die Betriebskosten der Informatik an der Schule Belp. Aktivierung von Projektkosten.

3 Kultur, Sport und Freizeit (+ A CHF 24'922.34)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'529'503.54	451'181.20	1'466'600	413'200	1'541'109.28	447'872.65
	1'078'322.34		1'053'400		1'093'236.63

3411 + CHF 34'250 Höherer Stromverbrauch der Wärmepumpen. Sanierung der Wohnung. Mehreinnahmen bei den Eintritten.

4 Gesundheit (- A CHF 14'816.30)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
53'283.70	0.00	68'950	850	55'828.90	0.00
	53'283.70		68'100		55'828.90

433 - CHF 12'200 Tiefere Aufwendungen beim Schularzt und bei der Schulzahnpflege.
434 - CHF 2'600 Wegfall Pilzkontrolle.

5 Soziale Sicherheit (- A CHF 411'461.00)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
26'965'993.81	17'941'704.81	26'391'700	16'955'950	26'188'334.32	17'038'421.86
	9'024'289.00		9'435'750		9'149'912.46

5320 - CHF 107'750 Tieferer Beitrag an Kosten der Ergänzungsleistungen.
5410 + CHF 22'200 Höherer Beitrag für Familienzulagen.
5430 - CHF 20'050 Tiefere Nettokosten beim Alimenteninkasso (Lastenverteilung/LV).
5444 - CHF 9'750 Tiefere Betriebskosten im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.
5451 - CHF 13'850 Tieferer Beitrag für Kinderkrippe (LV).
5458 - CHF 14'000 Tieferer Beitrag für Betreuung durch Tageseltern (LV).
5720 + CHF 732'700 Höhere Nettokosten für Zahlungen der Wirtschaftlichen Hilfe (LV).
5796 - CHF 30'550 Tiefere Aufwendungen bei den Personalkosten Sozialarbeit (LV).
5798 - CHF 49'900 Tiefere Nettobetriebskosten für das Sekretariat Reg. Sozialdienst.
5799 - CHF 918'700 Tieferer Anteil an die Kosten der Lastenverteilung im Kanton Bern pro 2018. Mehrkosten interne Verrechnungen. Mehrertrag aus Abgrenzung der Kosten in der LV pro 2019.

6 Verkehr (- A CHF 101'407.60)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'263'091.01	744'348.61	3'367'550	747'400	3'214'207.05	792'962.80
	2'518'742.40		2'620'150		2'421'244.25

6155 Der Bereich Parkplätze schloss mit einem Gewinn von CHF 69'450 ab, welcher um CHF 25'450 tiefer ausgefallen ist als budgetiert.
6291 - CHF 105'400 Tieferer Beitrag an die Kosten des Öffentlichen Verkehrs (LV).

7 Umweltschutz und Raumordnung (– A CHF 339'699.60)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5'168'910.27	4'709'759.87	4'928'100	4'129'250	5'170'516.26	4'351'789.11
	459'150.40		798'850		818'727.15

7201			Mit einem Gewinn von CHF 581'400 schloss die SF Abwasserentsorgung um CHF 365'950 besser ab als budgetiert.
7301			Die SF Abfallentsorgung schloss mit einem Verlust von CHF 19'650 schlechter ab als budgetiert.
7410	+ CHF	39'950	Mehraufwand Gewässerunterhalt von CHF 25'950 und neu Abschreibungen von CHF 9'700 auf den Projekten 'Wasserbau Aare'.
7450	– CHF	30'000	Die Prämie für die Einsatzkostenversicherung muss auch im Jahr 2019 nicht bezahlt werden.
7900	– CHF	341'950	Mehraufwand CHF 19'800 für Planungshonorare. Minderaufwand für Abschreibungen von CHF 66'250 (Ortsplanung). Einnahmen aus Planungsmehrwerten nach altem Recht von CHF 296'200.

8 Volkswirtschaft (– E CHF 65'065.89)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
59'051.75	637'135.86	48'650	691'800	36'677.75	695'341.24
578'084.11		643'150		658'663.49	

8500	+ CHF	21'650	Beitrag von CHF 12'000 für Flughafen Belp (Flybair). Kosten Lärmsanierung in der Aemmenmatt von CHF 7'000.
8710	+ CHF	49'400	Tiefere Konzessionsabgabe der Energie Belp AG für den Bereich Elektrizität (frühere Ablesung ⇒ weniger Umsatz).

9 Finanzen und Steuern (– E CHF 635'259.58)

Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5'091'910.30	29'034'050.72	3'930'700	28'508'100	4'859'279.42	29'017'029.90
23'942'140.42		24'577'400		24'157'750.48	

Ohne die Berücksichtigung der Werte aus den Einlagen und Entnahmen im Eigenkapital und dem Ertragsüberschuss, ergibt sich zum Budget 2019 (bei gleichen Vorgaben) effektiv eine Besserstellung um CHF 92'679.30.

9100	+ CHF	271'700	Höhere Steuereinnahmen bei den Natürlichen Personen. Minderertrag bei den Juristischen Personen und bei den Quellensteuern. Mehraufwand bei den Steuerabschreibungen.
9101	– CHF	290'050	Mehreinnahmen bei den Steuern für Grundstückgewinne und Sonderveranlagungen.
9102	– CHF	19'000	Mehreinnahmen bei den Liegenschaftssteuern.
9300	+ CHF	163'150	Mehrkosten beim Disparitätenabbau (höhere Steuerkraft im Mittel des Kantons Bern). Minderaufwand bei der LV Neue Aufgabenteilung.
9500	– CHF	84'800	Mehrertrag bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern.
9610	– CHF	77'300	Minderaufwand bei der Verzinsung der langfristigen Darlehen und bei den Vergütungszinsen. Mehrertrag bei den Zinsen auf Forderungen und bei den intern verrechneten Zinsen.

9630	– CHF	324'000	Mehrertrag aus Buchgewinnen und aus der Entnahme der Neubewertungsreserven. Minderertrag bei den Erträgen aus Baurechtszinsen.
9900	+ CHF	471'150	Höherer Gewinn im Allgemeinen Haushalt ⇒ höhere Einlage in finanzpolitische Reserven (ergibt einen Mehraufwand).
9990	+ CHF	534'850	Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushalts in der ER.

1.3 Abschreibungen

1.3.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (gemäss Übergangsbestimmungen zu HRM2)

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen von CHF 1'909'185.65 (nur Feuerwehr Belp) wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Es wird innert 8 Jahren, d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2023, linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von 12,5 % oder CHF 238'650.

1.3.2 Neues Verwaltungsvermögen seit 1. Januar 2016

Auf neuen Vermögenswerten, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer und beginnen bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage.

1.3.3 Übersicht Abschreibungen

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
33 Planmässige Abschreibungen	925'182.05	972'450	850'274.65
330 Sachanlagen VV	893'181.25	874'200	826'734.45
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	32'000.80	98'250	23'540.20

Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren aufgrund der geplanten Investitionstätigkeit weiter ansteigen.

1.4 Fiskalerträge

Die Steuereinnahmen (Fiskalerträge) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Arten:

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
40 Fiskalertrag	25'922'145.77	25'762'000	26'248'465.20
400 Direkte Steuern natürliche Personen	20'372'800.82	20'445'000	20'526'244.20
4000 Einkommenssteuern natürliche Personen	18'475'326.70	18'502'000	18'544'998.15
4001 Vermögenssteuern natürliche Personen	1'608'711.85	1'490'000	1'592'797.00
4002 Quellensteuern natürliche Personen	288'762.27	453'000	388'449.05
401 Direkte Steuern juristische Personen	2'216'402.95	2'372'500	2'600'017.60
4010 Gewinnsteuern juristische Personen	2'117'328.15	2'280'000	2'475'355.75
4011 Kapitalsteuern juristische Personen	52'470.00	52'500	71'243.45
4019 Übrige direkte Steuern juristische Personen	46'604.80	40'000	53'418.40
402 Übrige direkte Steuern	3'290'222.00	2'900'500	3'078'923.40
4021 Grundsteuern	2'134'507.60	2'120'000	2'100'788.70
4022 Vermögensgewinnsteuern	1'016'102.25	720'000	849'249.20
4024 Erbschafts- und Schenkungssteuern	104'616.45	20'000	93'438.80
4029 Eingang abgeschriebene Steuern	34'995.70	40'500	35'446.70
403 Besitz- und Aufwandsteuern	42'720.00	44'000	43'280.00
4033 Hundesteuer	42'720.00	44'000	43'280.00

Die Steuereinnahmen (40) liegen mit insgesamt CHF 25'922'145.77 um CHF 160'145.77 (oder 0,62 %) über dem budgetierten Betrag. Eine Schlechterstellung um CHF 72'199.18 erfolgte bei den Direkten Steuern der Natürlichen Personen (400) und von CHF 156'097.05 bei den Direkten Steuern für Juristische Personen (401). Bei den Übrigen direkten Steuern (402) ergibt sich ein Mehrertrag von CHF 389'722.00, welcher hauptsächlich den Grundstückgewinnsteuern, den Sondersteuern und den Erbschafts- und Schenkungssteuern anzurechnen ist. Der Ertrag aus der Hundesteuer (403) liegt um CHF 1'280.00 unter dem Budgetwert.

2. Investitionsrechnung

Gemäss Beschluss vom 21. Mai 2015 belastet der Gemeinderat einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 100'000 der Erfolgsrechnung (*entspricht der maximalen Aktivierungsgrenze für Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern gemäss Art. 79a GV*). Bei den Spezialfinanzierungen beträgt die Aktivierungsgrenze CHF 30'000. Der Gemeinderat verfolgt dabei eine konstante Praxis.

In der Rechnung 2019 sind die folgenden grösseren Ausgaben mit Investitionscharakter der Erfolgsrechnung belastet worden:

2198.3104.01	Lehrmittel Schule Belp <i>Rahmenkredit Gemeinderat CHF 300'000</i>	CHF	46'109.20
2198.3110.01	Anschaffung Büromöbel und Geräte Schule Belp <i>Rahmenkredit Gemeinderat CHF 300'000</i>	CHF	44'818.20
2198.3110.01	Anschaffung Beamter / Visualizer <i>Rahmenkredit Gemeinderat CHF 120'000</i>	CHF	6'217.05
2198.3113.01	Infrastruktur Schule – WLAN <i>Rahmenkredit Gemeinderat CHF 150'000</i>	CHF	11'171.65

Im Rechnungsjahr wurden brutto insgesamt CHF 2'787'534.20 an Investitionsausgaben verbucht. Einnahmen konnten CHF 33'048.70 erzielt werden, was zu Nettoinvestitionen von CHF 2'754'485.50 geführt hat. Die Nettoinvestitionen konnten mit der Selbstfinanzierung von CHF 2'687'984.03 zu 97,6 % (Vorjahr 113,4 %) eigenfinanziert werden. Im Mittel der Jahre 2016 – 2019 beträgt dieser Wert 56,1 %. Ein Selbstfinanzierungsgrad bei 50 % zeigt auf, dass die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen als ungenügend bezeichnet werden muss.

Von den Nettoinvestitionen stammen CHF 2'277'589.85 aus dem Allgemeinen Haushalt und CHF 476'895.65 aus der SF Abwasserentsorgung. In der SF Abfall wurde nichts investiert. Die Nettoinvestitionen im Allgemeinen Haushalt konnten zu 77,0 % (Vorjahr 79,2 %) selbstfinanziert werden. Der Durchschnitt der Jahre 2016 – 2019 liegt hier bei 38,4 %, was deutlich zu tief ist.

Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 4'809'000, wovon CHF 3'675'000 im Allgemeinen Haushalt und CHF 1'134'000 in der SF Abwasserentsorgung. In der SF Abfall waren keine Investitionen budgetiert. Der Realisierungsgrad liegt damit im Gesamthaushalt bei 57,3 % (Vorjahr 47,7 %), im Allgemeinen Haushalt bei 62,0 % (Vorjahr 51,7 %).

3. Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt CHF 77'582'576.71 (Vorjahr CHF 75'671'303.40). Sie hat damit um CHF 1'911'273.31 zugenommen.

Bei den Aktiven beträgt das Finanzvermögen (10) CHF 44'059'518.86 und hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 81'969.86 zugenommen.

Zugenommen haben die Flüssigen Mittel um CHF 2'039'995.06 und die Forderungen um CHF 1'308'131.50 (Debitoren, Lastenanteil Sozialhilfe, Vorschüsse).

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungen haben um CHF 273'106.90 (Guthaben aus Steuerteilungen), die Finanzanlagen um CHF 166'744.40 (Rückzahlung von Darlehen) und die Sachanlagen des Finanzvermögens um CHF 2'826'305.40 (Verkauf von Land) abgenommen.

Das Verwaltungsvermögen (14) beträgt per Ende 2019 CHF 33'523'057.85, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um CHF 1'829'303.45 entspricht (*Nettoinvestitionen abzüglich Abschreibungen*).

AKTIVEN		Rechnung 2019	Rechnung 2018
FINANZVERMÖGEN			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	6'860'071.72	4'820'076.66
101	Forderungen	19'122'817.09	17'814'685.59
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	711'797.70	984'904.60
107	Finanzanlagen	229'380.25	396'124.65
108	Sachanlagen FV	17'135'452.10	19'961'757.50
	Total Finanzvermögen	44'059'518.86	43'977'549.00
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
140	Sachanlagen VV	20'206'195.55	18'516'390.15
142	Immaterielle Anlagen	723'858.30	584'360.25
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	12'593'004.00	12'593'004.00
	Total Verwaltungsvermögen	33'523'057.85	31'693'754.40
AKTIVEN		77'582'576.71	74'348'298.58

Bei den Passiven beträgt das Fremdkapital (20) CHF 31'329'979.20 (VJ CHF 30'988'265.92) und hat damit um CHF 341'713.28 zugenommen.

Zugenommen haben um CHF 190'559.23 die Laufenden Verbindlichkeiten (*Kreditoren*), um CHF 32'361.70 die Passiven Rechnungsabgrenzungen und um CHF 140'000 die Langfristigen Rückstellungen (*ausstehende Steuerteilungen zu Lasten der Gemeinde Belp*).

Eine Abnahme um CHF 21'207.65 erfolgte bei den Verbindlichkeiten Fonds im Fremdkapital (*Zeerlederstiftung, Ortsmuseum*).

Das Eigenkapital (29) beträgt per Ende 2019 CHF 46'252'597.51 (VJ CHF 44'683'037.48), womit die Zunahme CHF 1'569'560.03 beträgt.

Abgenommen um CHF 150'029.35 haben die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen (*Zunahme bei Parkplatz und Abwasser, Abnahme beim Guthaben Abfall und aus dem Übergang der Energie Belp AG*) und um CHF 494'009.00 die Neubewertungsreserve Finanzvermögen.

Insgesamt um CHF 283'410.50 zugenommen haben die Vorfinanzierungen (*Abwasser*). Ebenfalls zugenommen um CHF 1'395'360.60 hat die finanzpolitische Reserve auf neu CHF 6'042'462.44. Diese kann unter bestimmten Bedingungen (*Aufwandüberschuss und Bilanzüberschussquotient < 30*) wieder aufgelöst werden. Der Wert des Bilanzüberschusses erhöhte sich um den Ertragsüberschuss von CHF 534'827.28 auf neu CHF 6'972'134.74.

PASSIVEN		Rechnung 2019	Rechnung 2018
FREMDKAPITAL			
200	Laufende Verbindlichkeiten	2'846'963.00	2'656'403.77
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	145'508.00	113'146.30
205	Kurzfristige Rückstellungen	120'000.00	120'000.00
	Total kurzfristiges Fremdkapital	3'112'471.00	2'889'550.07
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	26'000'000.00	26'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	940'000.00	800'000.00
209	Verbindlichkeiten zu SF und Fonds im FK	1'277'508.20	1'298'715.85
	Total langfristiges Fremdkapital	28'217'508.20	28'098'715.85
	TOTAL FREMDKAPITAL	31'329'979.20	30'988'265.92
EIGENKAPITAL			
290	Verpflichtungen / Vorschüsse zu Spezialfinanzierungen	15'156'859.73	15'306'889.08
293	Vorfinanzierungen	9'356'267.60	9'072'857.10
294	Reserven	6'042'462.44	4'647'101.84
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	8'724'873.00	9'218'882.00
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	6'972'134.74	6'437'307.46
	TOTAL EIGENKAPITAL	46'252'597.51	44'683'037.48
PASSIVEN		77'582'576.71	75'671'303.40

4. Geldflussrechnung

Die Zunahme der Flüssigen Mittel um CHF 2'040'000 kann wie folgt erklärt werden:

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	Allgemeiner Haushalt	+	CHF	1'341'250
dito	SF Abwasser	+	CHF	655'550
dito	SF Abfall	-	CHF	46'700
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	Total	+	CHF	1'950'100
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	Allgemeiner Haushalt	+	CHF	506'600
dito	SF Abwasser	-	CHF	452'350
dito	SF Abfall	-	CHF	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	Total	+	CHF	54'250
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	Allgemeiner Haushalt	+	CHF	35'650
Total Geldfluss	Gemeinde Belp	+	CHF	2'040'000

5. Spezialfinanzierungen

5.1 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 581'407.62 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 215'450. Die Besserstellung von CHF 365'957.62 erfolgt aus den um CHF 38'640 tieferen Internen Verrechnungen, dem um CHF 165'864.75 tieferen Betriebsbeitrag an die ARA Region Belp und den um CHF 257'190.40 tieferen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt. Im Gegenzug entstanden Mindereinnahmen von CHF 97'186.81 bei den Benützungsgebühren.

Der Mehraufwand beim werterhaltenden Unterhalt und die Abschreibungen fallen kostenneutral aus, da diese Ausgaben jeweils aus der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen werden.

Nachfolgend die Bilanzwerte per 31. Dezember 2019:

Verwaltungsvermögen (inklusive Anlagen im Bau)	CHF	3'329'081.85	(+ CHF 436'204.85)
Bestand Werterhalt	CHF	9'356'267.60	(+ CHF 283'410.50)
Bestand Spezialfinanzierung	CHF	4'122'822.44	(+ CHF 581'407.62)

Das Finanzierungsergebnis in der SF Abwasser sieht wie folgt aus:

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Nettoinvestitionen	CHF	476'895.65	CHF	1'134'000	CHF	464'997.35
Selbstfinanzierung	CHF	905'508.92	CHF	696'450	CHF	1'272'504.67
Finanzierungsergebnis	CHF	428'613.27	- CHF	437'550	CHF	807'507.32

Die gegenüber dem Budget um CHF 657'100 tieferen Nettoinvestitionen und die um CHF 209'050 höhere Selbstfinanzierung führten zu einem um CHF 866'150 besseren Finanzierungsergebnis.

Der Selbstfinanzierungsgrad belief sich auf 189,9 % (VJ 273,7 %), im Durchschnitt der Jahre 2016 – 2019 auf 142,5 %. Der Kostendeckungsgrad der Betriebsrechnung beträgt nach wie vor hohe 123,4 % (VJ 135,5 %).

5.2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'653.01 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 39'550, was eine Verschlechterung um CHF 59'203.01 bedeutet. Hauptgrund für das schlechtere Ergebnis sind die um CHF 121'744.58 tieferen Einnahmen aus Gebühren und Verkäufen, welche auf die Umstellung des Abfallsacks und der tieferen Entschädigung für den Verkauf des Altpapiers zurückzuführen sind. Im Gegenzug lagen die Abfuhrkosten um CHF 65'159.80 unter dem budgetierten Betrag.

Nachfolgend die Bilanzwerte per 31. Dezember 2019:

Verwaltungsvermögen	CHF	83'699.00	(– CHF 2'262.00)
Beteiligung an AVAG	CHF	93'002.00	
Bestand Spezialfinanzierung	CHF	634'369.70	(– CHF 19'653.01)

Das Finanzierungsergebnis in der SF Abfall sieht wie folgt aus:

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
Nettoinvestitionen	CHF	0.00	CHF	0	CHF	473.10
Selbstfinanzierung	– CHF	17'391.01	CHF	41'800	CHF	72'585.11
Finanzierungsergebnis	– CHF	17'391.01	CHF	41'800	CHF	72'112.01

Die negative Selbstfinanzierung führte zu einem schlechten Finanzierungsergebnis.

Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich im Durchschnitt der Jahre 2016 – 2019 auf 333,4 % und der Kostendeckungsgrad der Betriebsrechnung beträgt 98,5 % (VJ 105,5 %).

6. Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

Unter HRM2 werden zum Teil völlig neue Kennzahlen ausgewiesen. Ein Vergleich mit den Werten bis 2015 ist nicht möglich. Grundsätzlich sollte eine Kennzahl immer über eine längere Periode (z. B. über 5 Jahre) beurteilt werden, da pro Jahr sehr unterschiedliche Werte auftreten können. Nach 4 Jahren HRM2 sind die Durchschnittswerte der Jahre 2016 – 2019 nun doch aussagekräftig und können in Zukunft mit anderen Berner Gemeinden verglichen werden.

Die Finanzkennzahlen des Gesamthaushalts weisen pro 2019 resp. im Mittel der Jahre 2016 bis 2019 die folgenden Werte auf:

Kennzahl	Rechnung 2019	Mittel 2016 - 2019	Kommentar / Interpretation
	Wert	Wert	
Nettoverschuldungsquotient (NVQ)	-56.89	-62.87	Der NVQ gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs, erforderlich wäre, um die Nettoschulden zu tilgen. <i>Ein NVQ unter 100 % gilt als guter Wert.</i>
Selbstfinanzierungsgrad (SFG)	97.59	56.10	Der SFG gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein SFG unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung bzw. zu einer Fremdfinanzierung, was eine grössere Verschuldung bedeutet. <i>Ein SFG bei 50 % zeigt auf, dass die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den realisierten Investitionen als ungenügend bezeichnet werden muss.</i>
Zinsbelastungsanteil (ZBA)	0.09	0.17	Der ZBA sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je höher der ZBA ist, desto mehr Mittel werden für die Schuldzinsen aufgewendet. <i>Werte unter 4 % gelten als gut.</i>
Bruttoverschuldungsanteil (BVA)	52.01	51.93	Der BVA zeigt die Verschuldungssituation der Gemeinde und beantwortet die Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Diese Kennzahl gibt an, wieviel Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen. <i>Werte unter 50 % gelten als sehr gut, Werte unter 100 % als gut.</i>
Investitionsanteil (INA)	5.08	11.89	Der INA zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zum jährlichen Gesamtaufwand. <i>Ein Wert zwischen 10 % und 20 % gilt als Ausdruck einer mittleren Investitionstätigkeit.</i>
Kapitaldienstanteil (KDA)	1.76	1.51	Der KDA ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts durch Kapitalkosten. Unter Kapitaldienst versteht man die Nettozinsen plus Abschreibungen und Wertberichtigungen. Die Kennzahl gibt Auskunft, wie stark der laufende Ertrag durch die Zinsen und die ordentlichen Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. <i>Ein Wert < 5 % gilt als geringe Belastung.</i>
Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW)	- 1'117.31	- 1'253.35	Die N/EW wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen). Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner. <i>Ein Wert bis zu CHF 1'000 gilt als geringe, bis CHF 2'500 als mittlere Verschuldung.</i>
Selbstfinanzierungsanteil (SFA)	4.85	5.71	Der SFA spiegelt die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde wieder und gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit). <i>Ein Wert < 10 % gilt als schwach.</i>

Nettozinsbelastungsanteil (NZB)	- 2.39	- 2.19	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Steuerertrages der Gemeinde für die Verzinsung der Schulden aufgewendet werden muss. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. <i>Ein negativer Wert entspricht einem 'Nettofinanzertrag'.</i>
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (MEK/EW)	1'908.14	1'699.49	Diese Kennzahl ist eine Vergleichsgrösse und wird im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich verwendet.

Hinweis

Die detaillierte Jahresrechnung 2019 inklusive Vorbericht kann unter www.belp.ch eingesehen werden.

7. Nachkredite Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung muss gemäss Regelung in der Gemeindeordnung der folgende Nachkredit zur Genehmigung unterbreitet werden:

2170.3120.01 Ver- und Entsorgung Liegenschaft VV (Schulanlagen)
Budget 2019 CHF 288'000 / Rechnung 2019 CHF 359'645.65
Kreditüberschreitung CHF 71'645.65

Begründungen:

– Stromverbrauch Luftreinigungsgeräte	CHF	3'000
– Mehrkosten Strom allgemein (höherer Tarif und Verbrauch)	CHF	24'000
– Mehrkosten Wasser und Abwasser infolge Trockenheit im Sommer 2019	CHF	26'000
– Entsorgungskosten Abfall	CHF	11'000

8. Antrag des Gemeinderats

Gemäss Artikel 71 Gemeindeverordnung verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Belp wie folgt:

ERFOLGSRECHNUNG

	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	55'153'548.42
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	56'250'130.31
	Ertragsüberschuss	CHF	1'096'581.89
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	51'399'390.07
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	51'934'217.35
	Ertragsüberschuss	CHF	534'827.28
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	2'479'993.42
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	3'061'401.04
	Ertragsüberschuss	CHF	581'407.62
	Aufwand Abfall	CHF	1'274'164.93
	Ertrag Abfall	CHF	1'254'511.92
	Aufwandüberschuss	CHF	19'653.01

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	2'787'534.20
Einnahmen	CHF	33'048.70
Nettoinvestitionen	CHF	2'754'485.50

NACHKREDITE

zu Handen der Gemeindeversammlung	CHF	71'645.65
-----------------------------------	-----	-----------

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. c der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Der Nachkredit von CHF 71'645.65 und die Jahresrechnung 2019 werden genehmigt.

Traktandum 2

Schützenfahrbrücke

Genehmigung Projekt und Kredit

Referent: Gemeinderat Jean-Michel With

AUSGANGSLAGE

Die Schützenfahrbrücke, eine Eisenfachwerkkonstruktion aus dem Jahr 1884, befindet sich in der Nähe vom Parkbad Münsingen am Anfang des Projektperimeters des Wasserbauplans Obere Belpau. Sie wird umgeben vom Naturschutzgebiet Aarelandschaft zwischen Thun und Bern und schliesst auf Seite der Gemeinde Belp an den Belpberg an.

Mit dem Bau der Schützenfahrbrücke im Jahr 1883 sollten gefährliche Überfahrten über die Aare mit der Fähre vermieden werden. Im Weiteren sollte eine bessere Anbindung von der damaligen Gemeinde Belpberg und des nördlichen Teils von Gerzensee zu der nahegelegenen Bahnstation von Münsingen bewerkstelligt werden.

Nach nunmehr fast 140 Jahren Standzeit ist die Brücke am Ende ihrer Lebenserwartung angekommen und muss zwangsläufig ersetzt werden. Die Untersuchungen des heutigen Zustands ergaben, dass viele Teile der tragenden Konstruktion nicht mehr sanierungsfähig sind und die Brücke in der aktuellen Ausführung den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr gerecht wird.

Die Schwachstelle der Brücke bei Hochwasser sind die beiden Pfeilerreihen, die zu sogenannten Verkläunungen führen können. Bei einer Verkläunung kann durch den Anstieg des Wasserspiegels die Autobahn A6 überflutet werden. Gemäss Vorabklärungen und Vorgaben des Kantons Bern ist der Hochwasserschutz hoch zu gewichten. Daher ist die Problematik mit der Verkläunung der Brücke aufgrund der Pfeiler massgebend und für die weitere Planung essentiell.

Vorstudien, Vorprojekt

Im Zuge der Vorstudie hat sich seit 2018 ein Gremium, bestehend aus Denkmalpflege, Ingenieur- und Architekturbüro, einem externen Experten sowie den zuständigen Personen aus den Gemeinden, mit den möglichen Varianten (Sanierung und Ersatz) auseinandergesetzt. In diesem Workshop-Verfahren konnten alle Beteiligten ihre Aspekte einbringen und die Grundlagen für ein Bauprojekt erarbeitet werden.

Eine Sanierung der bestehenden Brücke wurde im Verlauf der Vorstudie aus folgenden Gründen verworfen:

- Verhältnisse von Kosten – Nutzen
- Verkehrssicherheit (heute weist die Brücke lediglich eine Breite von 2.4 m aus)
- Durch die Entfernung der Mittelpfeiler entstehen Schwingungen bei Belastung, was sich negativ auf die Werkleitungen auswirkt.
- Aufwertungsmöglichkeit des Vorplatzes des Schwimmbads Münsingen ist nicht möglich.

Aufgrund der Entscheidung, einen Ersatz der Brücke der Sanierung vorzuziehen, wurden auch verschiedene Varianten eingehend geprüft. Die aus Sicht des genannten Gremiums beste Variante wurde anschliessend bis auf Stufe Bauprojekt ausgearbeitet. Die Neubauvariante weist deutliche Vorteile hinsichtlich Funktion, Komfort, Sicherheit Kreuzung Fussgänger / Radfahrer mit Fahrzeug, Hochwasser und Statik, bei vertretbaren Mehrkosten auf.

Das entstandene Bauprojekt wird nun in den drei Gemeinden Gerzensee, Münsingen und Belp dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung betreffend Projekt- und Kreditfreigabe vorgelegt.

PROJEKT



Grundlagen für eine neue Brücke

Ein wichtiges Anliegen aus allen drei Gemeinden ist es, die Brücke weiterhin analog der heutigen Situation zu nutzen (Verbindungsverkehr Belp – Gerzensee – Münsingen, Veloverkehr und Fussgänger), aber gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Ebenso wichtig ist die Einbettung der neuen Brücke in die Aarelandschaft hinsichtlich Gestaltung. Weiter sieht die Gemeinde Münsingen bei einem Neubau die Möglichkeit, den bestehenden Vorplatz des Schwimmbads sowie das Aareufer aufzuwerten und neu zu gestalten. Diese Aufwertung hat keinen finanziellen Zusammenhang mit der Einwohnergemeinde Belp. Dieses Projekt wird einzig von der Einwohnergemeinde Münsingen geplant und finanziert. Für das vorliegende Brückenprojekt ist es jedoch ein wichtiges Argument für einen Ersatz der Brücke und den Standort derselben.

Die neue Brücke wird ca. 12 m flussaufwärts vom heutigen Standort gebaut. Einerseits kommt das der Aufwertung des Vorplatzes entgegen, andererseits kann die heutige bestehende Brücke während der Bauzeit der neuen Brücke weiterhin als Verbindung zwischen den Gemeinden erhalten bleiben. Die heutige Brücke wird erst nach Erstellung des Neubaus demontiert. So ist die Verbindung über die Aare jederzeit sichergestellt.

Gesamtbetrachtung des Gebiets und Schützenfahrbrücke

Abgesehen von den statischen und technischen Aspekten der neuen Brücke ist es Ziel, den Bau höher als "nur" eine reine Infrastruktur zu interpretieren. Schon die bestehende Schützenfahrbrücke ist ein Ort, der mit dem Leben der Aare und des Bades eng verbunden ist. Die zukünftige Brücke will diese Verbindung weiter bewahren und sie verstärken.

Gleichzeitig wird die Brücke zu einer respektvollen Präsenz in der Landschaft. Die Gestaltung der Pylone der Brücke dient als symbolisches Eingangstor zur Oberen Belpau. Die neue, leicht erhöhte Schützenfahrbrücke ohne Mittelpfeiler führt zu einer deutlichen Verbesserung der Gefährdungssituation im Hochwasserereignis.

Die Uferschutzbauten auf Münsinger Seite sind im Bereich der Brücke sanierungsbedürftig. Das laufende Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt "Wasserbauplan Obere Belpau" des Kantons Bern plant einen neuen Uferschutz. Die sanierungsbedürftigen Schutzbauten werden rückgebaut und durch eine Kombination aus Blockbuhnen, Blockmauern und naturnah gestalteten Böschungen ersetzt. Das Projekt Badevorplatz schafft die Voraussetzung, aus der Schützenfahrbrücke, dem Badevorplatz und dem angrenzenden Aareufer eine neu gestaltete, hochwertige Einheit zu schaffen. Die Ufersanierungen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts, sie dienen lediglich als Information zur Gesamtbetrachtung.

Die neue Schützenfahrbrücke – Technische Daten und Eigenschaften

Bei der ausgearbeiteten Bestvariante handelt es sich um eine Schrägseilbrücke mit 4.5 m lichter Breite und einer Spannweite von rund 70 m (Auflager – Auflager). Die Brücke ist generell als Fuss- und Radwegbrücke geplant, jedoch für Personenwagen bis 3.5 t befahrbar.

Resultierend aus den Anforderungen des Wasserbaus und des Hochwasserschutzes muss die neue Konstruktion die Aare abstützungsfrei überspannen. Die Schrägseilbrücke überspannt die Aare rechtwinklig, um ca. 12 m parallel zur alten Brückenkonstruktion flussaufwärts versetzt. Verankert sind die 4 Schrägseile je Brückenseite an einem Stahlpylon, der leicht rückwärts geneigt angeordnet wird. Die rückwärtigen Seile werden bei beiden Widerlagern über Bodenanker in den Baugrund eingeleitet. Der Brückenüberbau wird in Längsrichtung mit 2 Stahlprofilen gebildet. Beide Widerlager bestehen aus je einer Widerlagerbank, je zwei Flügelmauern und einer Bodenplatte. Die grossen vertikalen Drucklasten der Portalpfeiler werden über eine Vielzahl von Bohrpfählen in den Untergrund eingeleitet.



KOSTEN

Gemäss Kostenvoranschlag belaufen sich die Gesamtkosten auf CHF 1'965'000 (inkl. MWST). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

– Ortsbeton	CHF	231'644
– Stahlbau	CHF	408'515
– Restliche Positionen Kostenvoranschlag	CHF	709'041
Baukosten 1	CHF	1'349'200
– Risikokosten, Genauigkeit (10 %) gerundet	CHF	134'800
Baukosten 2 (inkl. Risiko + Kostengenauigkeit)	CHF	1'484'000

– Honorarkosten SIA 32 + 33 (Vorprojekt)	CHF	161'000
– Honorarkosten SIA 41 – 53 (Ausführung)	CHF	175'500
– Nebenkosten	CHF	3'500
Total Honorarkosten	CHF	340'000

– Baukosten 2 (inkl. Risiko + Kostengenauigkeit)	CHF	1'484'000
– Total Honorarkosten	CHF	340'000
Total Baukosten 2 + Honorarkosten	CHF	1'824'000
– MWST 7,7 % (gerundet)	CHF	141'000
Gesamttotal	CHF	1'965'000

Die Kostenaufteilung unter den drei betroffenen Einwohnergemeinden Münsingen, Gerzensee und Belp werden wie folgt aufgeteilt:

– Anteil Gemeinde Münsingen	50 %	CHF	982'500
– Anteil Gemeinde Gerzensee	25 %	CHF	491'250
– Anteil Gemeinde Belp	25 %	CHF	491'250
Gesamttotal	100 %	CHF	1'965'000

Von den obgenannten Gesamtkosten (CHF 1'965'000) wurden durch das zuständige Organ der drei Gemeinden bereits CHF 218'700 bewilligt (Planungskredit Phase Vorstudie und Baubewilligung CHF 191'700 und Submissionskredit von CHF 27'000), Beträge inkl. MWST.

Vom oben erwähnten Kostenanteil der Einwohnergemeinde Belp (CHF 491'250) wurden durch das zuständige Organ bereits CHF 54'750 bewilligt (Anteil Planungskredit Phase Vorstudie und Baubewilligung CHF 48'000 und Anteil Submissionskredit von CHF 6'750), Beträge inkl. MWST.

Investitionsprogramm

Im Investitionsprogramm 2019 – 2024, welches der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. August 2018 beschlossen hat, sind für den Ersatz der Schützenfahrbrücke CHF 20'000 (2019), CHF 30'000 (2020) und CHF 325'000 (2021) enthalten. Das Gesamttotal im Investitionsprogramm für die Jahre 2019 – 2024 entspricht somit CHF 375'000. Dieser Betrag wird mit dem beantragten Kredit um CHF 116'250 überschritten.

Finanzierung

Dieses Projekt muss linear über 40 Jahre abgeschrieben werden. Die jährliche Belastung der Erfolgsrechnung mit Abschreibungen beläuft sich damit auf CHF 12'300. In der Annahme eines durchschnittlichen Zinssatzes von 2 % auf dem Restwert betragen die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zins) im Durchschnitt der ersten 10 Jahre CHF 21'000 pro Jahr, im Mittel der gesamten Abschreibungsdauer von 40 Jahren CHF 17'300 pro Jahr.

GENEHMIGUNGSVORBEHALT

Für die Umsetzung des Projekts "Schützenfahrbrücke" ist der Kreditbeschluss aller drei Einwohnergemeinden nötig. Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp gilt daher vorbehältlich der Kreditgenehmigung in den Gemeinden Gerzensee und Münsingen. Das Gemeindeparlament Münsingen hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. Juni 2020 genehmigt.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

In der politischen Auseinandersetzung mit dem Geschäft hat der Gemeinderat im Mai 2018 beschlossen, die neue Brücke solle für Fahrzeuge bis 3.5 t befahrbar sein. Dies entspricht einem Bedürfnis vor allem der Bewohnerinnen und Bewohner des Belpbergs. Weiter hielt der Gemeinderat eine Breite von 4.5 m für zweckmässig. So kann die Brücke von Motorfahrzeugen und dem Langsamverkehr gemeinsam und ohne ständige Friktionen genutzt werden.

Auf dieser Basis ist die Planung der neuen Brücke erfolgt. Die zu bewilligen Investitionskosten mögen im Verhältnis zu Art und Intensität der Nutzung dieser Verbindung hoch erscheinen. Doch liessen sich die Kosten einzig durch eine grundlegende Redimensionierung des Projekts reduzieren, was die Befahrbarkeit durch Motorfahrzeuge verunmöglichen würde.

Weiter ist in Erwägung zu ziehen, dass vorliegendes Geschäft im Interesse der drei sich beteiligenden Gemeinden sein muss. Diese Bedingung ist erfüllt.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Dem Ersatz der Schützenfahrbrücke wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Gesamtkredit in Höhe von CHF 1'965'000 wird unter Berücksichtigung des Anteils der Einwohnergemeinde Belp mit CHF 491'250 und den bereits genehmigten Projektierungskrediten (Anteil Einwohnergemeinde Belp CHF 54'750) genehmigt.
3. Vom Genehmigungsvorbehalt, dass die Zustimmung aller drei Gemeinden erforderlich ist, wird Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 3

Förderverein Region Gantrisch

Genehmigung Verlängerung der Mitgliedschaft für die zweite Betriebsphase des Regionalen Naturparks Gantrisch von 2022 – 2031

Referentin: Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold

AUSGANGSLAGE

Zur Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum wurde mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes im 2006 die Basis für die Errichtung von Regionalen Naturparks geschaffen. Im Gegenzug wurde das bisherige Investitionshilfegesetz zur Förderung finanzschwacher Gemeinden im 2008 aufgehoben.

Regionale Naturparks wurden zu einem, von Bund, Kanton und Gemeinden finanzierten, wichtigen Förderinstrument für die Entwicklung im ländlichen Raum. Dies bedeutet, dass die Regionen wirtschaftlich, ökologisch und sozial gefördert werden sollen.

Für die Region Gantrisch heisst dies:

- Das gesellschaftliche und kulturelle Leben soll erhalten und gestärkt werden, damit diese Gemeinschaften lebensfähig und attraktiv bleiben.
- Die wertvollen Natur- und Kulturlandschaften als unser Kapital sollen erhalten und aufgewertet werden.
- Arbeitsplätze sollen erhalten oder neu geschaffen werden. Die Wertschöpfung soll gesteigert werden.

Im Jahr 2009 nutzten die damals 28 Gemeinden die einmalige Chance und stimmten dem Parkvertrag zu. Mit diesem Vertrag wurden die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der Errichtungsphase (2008 – 2011) und der ersten Betriebsphase festgelegt. Die Belper Stimmberechtigten genehmigten den Parkvertrag "Regionaler Naturpark Gantrisch" an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009.

Diese läuft nun per Ende 2021 ab. Für die Erneuerung des Parkvertrags mit dem Förderverein Region Gantrisch, Träger des Naturpark Gantrisch, sind gemäss gesetzlichen Bestimmungen erneut Gemeindeabstimmungen in allen Mitgliedsgemeinden nötig.

Wie schon im Parkvertrag für die erste Betriebsphase, legen auch im neuen Parkvertrag die Parkgemeinden und der Förderverein Region Gantrisch die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der zweiten 10-jährigen Betriebsphase 2022 - 2031 fest.

Finanzen

Der Bund hat dem Förderverein Region Gantrisch für die Jahre 2020 bis 2024 jährlich CHF 840'000 zugesichert. Der Beitrag des Kantons Bern liegt bei jährlich CHF 562'000. Der Kanton Freiburg beteiligt sich anteilmässig mit CHF 100'000. Insgesamt stehen somit seitens Bund und Kanton pro Jahr rund CHF 1,5 Mio. zur Verfügung.

Während der ersten Betriebsjahre verpflichteten sich die Parkgemeinden zu einem Mindestbeitrag von 3 Franken pro Einwohner/in. Die Gemeinde Belp hat im Naturpark Gantrisch einen Sonderstatus. Sie ist nicht Parkgemeinde, sondern macht als Pfortengemeinde mit. Nur ein kleiner Teil unseres Gemeindegebiets liegt im Perimeter des Naturparks.

Der jährliche Beitrag wurde pauschal auf CHF 10'000 Franken festgelegt (1 Franken pro Einwohner/in über das gesamte Gemeindegebiet).

Per 1. Januar 2013 wurden die Mitgliederbeiträge aufgrund von Umstrukturierungen angepasst. Der Beitrag der Parkgemeinden wurde von CHF 3 auf CHF 5 pro Einwohner/in erhöht. Von der Gemeinde Belp wurde neu ein Beitrag von CHF 13'000 Franken erwartet anstelle von CHF 10'000 Franken. Der Gemeinderat stimmte dieser Erhöhung mit Beschluss vom 1. November 2012 zu.

Dieser Mitgliederbeitrag und der Pauschalbeitrag der Gemeinde Belp soll für die nächste Betriebsphase 2022 - 2031 beibehalten werden.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Verlängerung der Mitgliedschaft im Förderverein Region Gantrisch ist im Gemeinderat unbestritten. Der Naturpark Gantrisch hat eine gesunde Dynamik in der Region ausgelöst. Der Park wird innovativ und mit viel Herzblut geführt und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zu einer Perspektive für die Menschen und die Natur in dieser doch eher strukturschwachen Region. Gewerbe und Landwirtschaft haben eine Plattform zur Präsentation ihrer Produkte. Die Nachfrage nach den Gantrisch-Produkten steigt von Jahr zu Jahr. Der Förderverein macht den Park bekannt und steigert dadurch die touristische Wertschöpfung. Laut einer jüngst durchgeführten Studie ist der Naturpark Gantrisch der bestbekannte Regionale Naturpark der Schweiz.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde Belp ist bescheiden im Verhältnis zum Nutzen für die gesamte Region. Vielmehr ist die Mitgliedschaft der Gemeinde Belp signalwirkend. Der Slogan unserer Gemeinde lautet "vorORT – vorBILD – vorBERN". Das vorBILD sieht der Gemeinderat nicht im Sinn von "Wir sind die Besten", sondern dass die Region darauf achtet, wie sich Belp als Zentrumsgemeinde positioniert.

Mit der Mitgliedschaft im Förderverein Region Gantrisch zeigt Belp seine Verbundenheit und seinen Willen, Teil der Gestaltung dieser Region zu sein. Belp anerkennt mit der Verlängerung der Mitgliedschaft, dass die Gemeinde an die weiterführende Entwicklung glaubt und den eingeschlagenen Weg unterstützt.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. i der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Der Verlängerung der Mitgliedschaft im Förderverein Region Gantrisch für die zweite Betriebsphase des Regionalen Naturpark Gantrisch von 2022 – 2031 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, den Parkvertrag zu erneuern.

Traktandum 4

Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen

Genehmigung Teilrevision betreffend Konzessionsabgabe Elektrizität

Referent: Gemeinderat Johann Walther

AUSGANGSLAGE

Lange Zeit war nicht ganz klar, ob die Gemeinde für die Konzessionsabgabe betreffend Elektrizität eine Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrags beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (BGE 2C_399/2017). Dieses Urteil besagt, dass Konzessionsverträge zwischen einer Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (in unserem Fall die Energie Belp AG und die BKW AG) einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern (Bürgerinnen und Bürger) diese Abgabe "überwälzt" werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz.

Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist. Für die Bemessung der Abgabe braucht es keine explizite Rechtsgrundlage. Um sicher zu gehen, erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinde Belp eine reglementarische Rechtsgrundlage schafft (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigt, mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

ERLÄUTERUNGEN ZU DER ERGÄNZUNG

Mit Revision vom 26. November 2017 hat die Gemeinde Belp in Artikel 11 des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen vom 22. März 2012 die Konzessionsabgabe aufgeführt. Gleichzeitig hat sie den Gemeinderat ermächtigt, die Einzelheiten im Leistungsvertrag zu regeln. Sowohl mit der Energie Belp AG als auch mit der BKW AG sind die Leistungen vertraglich geregelt.

Es fehlen lediglich die für die Bemessung nötigen Rechtsgrundlagen.

In Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Energie Belp AG und BKW AG wurden die Einzelheiten aufgrund der übergeordneten Vorgaben besprochen und die Bemessungsgrundlagen gestützt auf die bisherigen Verträge erarbeitet und im Reglement aufgenommen. Damit steigen die Einnahmen der Konzessionsabgabe in der Gesamtsumme leicht an.

Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden (Endverbraucher)

Die Kundengruppe der Energie Belp AG der Netzebene 5 erfährt keine Veränderungen. Die Kundinnen und Kunden der Energie Belp AG der Netzebene 7 werden neu einen einheitlichen Tarif erhalten. Die neue gesetzliche Grundlage bedeutet für die Kundschaft der BKW im Gebiet Belpberg und einzelne Grundstücke entlang der Gemeindegrenze einen Modellwechsel, d. h. die Höhe der Gemeindeentschädigung bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Stromverbrauchs und ist pro Zähler nicht mehr begrenzt.

ANPASSUNG DES REGLEMENTS / TEILREVISION

Alle Änderungen sind in der rechten Spalte "Neu" in **fetter Schrift** dargestellt.

– Artikel 1 Absatz 3 | Zweck

Bisher	Neu
<p>¹ Die Einwohnergemeinde Belp (nachfolgend Gemeinde) überträgt die Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen und -signalen auf die Energie Belp AG (nachfolgende Energie Belp).</p> <p>² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und der Energie Belp fest.</p>	<p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, die für die Versorgung des Belpbergs und einzelner Grundstücke entlang der Gemeindegrenze, mit elektrischer Energie durch die BKW gelten.</p>

– Artikel 5 Absatz 4 | Finanzierung Elektrizitätsversorgung

Bisher	Neu
<p>⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.</p>	<p>⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet diejenige Person, auf welche das Vertragsverhältnis lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.</p>

– Artikel 6 Absatz 2 | Finanzierung Wasserversorgung

Bisher	Neu
<p>² Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW) und dem Kubikinhalt des umbauten Raums nach SIA (Löschschutz). Wo diese Bemessung nicht möglich ist (Sprinkleranlagen, Kühlanlagen und dergleichen), bestimmt sie sich aufgrund der maximalen Leistung (Liter pro Minute).</p> <p>Bei einer Erhöhung der Belastungswerte sowie bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens durch Neu-, An- oder Umbauten sind die ehemaligen Anschlussgebühren und Löschwasserbeiträge anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen. Erbrachte Mehrleistungen der Energie Belp werden in Rechnung gestellt.</p>	<p>² Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW) und dem Kubikinhalt des umbauten Raums nach SIA (Löschschutz). Wo diese Bemessung nicht möglich ist (Sprinkleranlagen, Kühlanlagen und dergleichen), bestimmt sie sich aufgrund der maximalen Leistung (Liter pro Minute).</p> <p>Bei einer Erhöhung der Belastungswerte sowie bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens durch Neu-, An- oder Umbauten sind die ehemaligen Anschlussgebühren und Löschwasserbeiträge anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen. Erbrachte Mehrleistungen der Energie Belp werden in Rechnung gestellt.</p>

Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrosse des Wasserzählers und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der effektiv bezogenen Wassermenge. Ausgenommen davon sind Vorhalteleistungen bei Sprinkleranlagen, welche nach der maximalen Leistung (Liter pro Minute) bemessen werden. Die Einzelheiten werden durch die Energie Belp in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Tarifstrukturen festgelegt.	Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wohn- oder Betriebseinheit und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der effektiv bezogenen Wassermenge. Ausgenommen davon sind Vorhalteleistungen bei Sprinkleranlagen, welche nach der maximalen Leistung (Liter pro Minute) bemessen werden. Die Einzelheiten werden durch die Energie Belp in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Tarifstrukturen festgelegt.
---	--

– **Artikel 6 Absatz 4 I Finanzierung Wasserversorgung**

Bisher	Neu
⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zähler-abonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.	⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Vertragsverhältnis lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

– **Artikel 11 Absätze 1 – 3 I Konzessionsabgabe**

Bisher	Neu
¹ Die Energie Belp entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. Die Abgabe erfolgt ausschliesslich für die Elektrizitätsversorgung.	¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1,2 Rappen und höchstens 1,7 Rappen pro Kilowattstunde auf der Netzebene 7, bzw. mindestens 0,4 Rappen und höchstens 0,7 Rappen pro Kilowattstunde auf der Netzebene 5, der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
² Die Einzelheiten werden im Leistungsvertrag geregelt.	² Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen belasten diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
	³ Der Gemeinderat schliesst mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1.

Kurzerläuterung zum Artikel 11 – Konzessionsabgabe: Strombezüger der Netzebene 5 sind Industriebetriebe und grössere KMU, welche den Strom im Mittelspannungsbereich von 16 kV beziehen; Strombezüger der Netzebene 7 sind die Gewerbebetriebe und alle privaten Haushaltungen. Sie beziehen den Strom im Niederspannungsbereich von 0.4 kV.

Die Energie Belp AG entrichtet der Gemeinde jährlich ca. CHF 600'000 und die BKW jährlich ca. CHF 21'000. Die Konzessionsabgaben sind auf den Stromabrechnungen der Energie Belp AG als "Abgabe an Gemeinwesen" resp. auf den Rechnungen der BKW als "Abgaben und Leistungen an die Gemeinde" ersichtlich. Diese betragen für die Netzebene 5 je kWh 0.5 Rp. und für die Netzebene 7 je kWh 1.4 Rp.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Kern der politischen Wertung dieses Geschäfts ist die Formulierung von Artikel 11, Absätze 1 – 3. Der Gemeinderat beantragt, für die beiden Netzebenen 5 und 7 je eine Bandbreite im Reglement zu verankern. Dies mit dem Ziel, dass nicht jede Anpassung durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden muss und eine flexiblere Handhabung möglich ist. Mit den beantragten Bemessungen von 1.2 – 1.7 Rappen je kWh auf der Netzebene 7 bzw. von 0.4 – 0.7 Rappen je kWh auf der Netzebene 5 wird ausgehend von der heutigen Bemessung eine Flexibilität sowohl gegen unten wie gegen oben erreicht. Damit wird auch die Absicht des Gemeinderats dokumentiert, das Niveau der Konzessionsabgabe unverändert zu belassen. Die genaue Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt jeweils bis am 31. August des Vorjahrs durch den Gemeinderat.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Verschiedenes

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.